

46. Verordnung der Landesregierung vom 19. Mai 2009 über die Ausbildung in der Heimhilfe (Heimhilfe-Ausbildungsverordnung)

46. Verordnung der Landesregierung vom 19. Mai 2009 über die Ausbildung in der Heimhilfe (Heimhilfe-Ausbildungsverordnung)

Aufgrund des § 42 des Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetzes, LGBl. Nr. 9/2009, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung zum Heimhelfer nach dem Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz. Die Ausbildung zum Heimhelfer erfolgt in Kursen und umfasst 200 Unterrichtseinheiten (UE) theoretischen Unterricht und 200 Stunden Praktika.

(2) Die Dauer der wöchentlichen theoretischen und praktischen Ausbildung darf 40 Wochenstunden nicht übersteigen. Eine Unterrichtseinheit im Rahmen der theoretischen Ausbildung dauert mindestens 45 und höchstens 50 Minuten. Eine Praktikumsstunde im Rahmen der praktischen Ausbildung dauert 60 Minuten.

(3) Die Regelungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 101/2008, und der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung – GuK-BAV, BGBl. II Nr. 281/2006, bleiben unberührt.

§ 2

Theoretische Ausbildung

(1) Inhalt und Umfang der theoretischen Ausbildung:

Dokumentation	4 UE
Ethik und Berufskunde	8 UE
Erste Hilfe	20 UE
Grundzüge der angewandten Hygiene	6 UE
Grundpflege und Beobachtung	60 UE
Grundzüge der Pharmakologie	20 UE
Grundzüge der angewandten Ernährungswissenschaften	8 UE

Grundzüge der Ergonomie und Mobilisation	20 UE
Haushaltsführung	12 UE
Grundzüge der Gerontologie	10 UE
Grundzüge der Kommunikation und Konfliktbewältigung	26 UE
Grundzüge der Sozialen Sicherheit	6 UE

(2) Die theoretische Ausbildung nach der GuK-BAV wird im Fach „Gesundheits- und Krankenpflege“ durch das Fach „Grundpflege und Beobachtung“ im Ausmaß von 60 UE sowie durch das Fach „Grundzüge der Ergonomie und Mobilisation“ im Ausmaß von 20 UE abgedeckt. Das Fach „Einführung in die Arzneimittelkunde“ wird durch das Fach „Grundzüge der Pharmakologie“ zur Gänze abgedeckt. Die Qualifikation der Lehrkräfte für diese Fächer hat den in der Anlage 1 zur GuK-BAV angeführten Qualifikationen zu entsprechen.

§ 3

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung beinhaltet Praktikumsvorbereitung und Praktikumsreflexion.

(2) Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind den Auszubildenden die zur Ausübung des Berufes Heimhelfer notwendigen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Dabei sind die theoretischen Lehrinhalte in die berufliche Praxis umzusetzen, wobei eine umfassende Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Auszubildenden gewährleistet sein muss.

(3) Die Auszubildenden dürfen nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausbildung stehen und zur Erreichung der Ausbildungsziele erforderlich sind.

(4) Ein Praktikum darf frühestens nach Absolvierung von mindestens 80 UE theoretischen Unterrichts durchgeführt werden.

§ 4

Beurteilung der theoretischen Ausbildung

(1) Im Rahmen einer kommissionellen Abschlussprüfung nach § 37 TSBBG sind insbesondere jene Fächer, die nicht von der GuK-BAV erfasst sind, zu beurteilen.

(2) Die Abschlussprüfung ist mit „mit Erfolg bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen.

(3) Ist ein Auszubildender durch Krankheit oder aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen, wie insbesondere Erkrankung oder Tod eines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, schwere Erkrankung oder Tod eines sonstigen nahen Angehörigen, Entbindung der Ehegattin oder Lebensgefährtin, verhindert, zur Abschlussprüfung anzutreten, ist die Prüfung zum ehest möglichen Termin, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Wegfall des Verhinderungsgrundes oder vier Wochen nach einem Todesfall, nachzuholen.

(4) Im Fall des Nichtbestehens der kommissionellen Abschlussprüfung darf die erste Wiederholungsprüfung frühestens zwei Wochen nach der kommissionellen Abschlussprüfung angesetzt werden, die zweite Wiederholungsprüfung frühestens zwei Wochen nach der ersten Wiederholungsprüfung.

§ 5

Beurteilung der praktischen Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung ist von der Lehr- bzw. Fachkraft, unter deren Aufsicht und Anleitung das Praktikum absolviert wurde, mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen.

(2) Im Rahmen der Ausbildung darf höchstens ein Praktikum einmal wiederholt werden. Ein mit „nicht bestanden“ beurteiltes Praktikum ist zum ehest möglichen Termin zu wiederholen. Das zu wiederholende Praktikum ist nach Möglichkeit in einer anderen Organisationseinheit durchzuführen und darf nicht durch dieselbe Lehr- oder Fachkraft beurteilt werden.

§ 6

Prüfungsprotokoll

(1) Über die kommissionelle Abschlussprüfung ist ein Protokoll zu führen.

(2) Dieses Protokoll hat zu enthalten:

- a) Namen und Funktion der Mitglieder der Prüfungskommission,
- b) Datum der Prüfung,

c) Namen der Prüfungskandidaten,

d) Prüfungsfragen und

e) Beurteilung der Prüfung.

(3) Das Prüfungsprotokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(4) Das Prüfungsprotokoll, ausgenommen die Prüfungsfragen nach Abs. 2 lit. d, ist

a) vom Leiter des Ausbildungslehrganges oder

b) im Fall des mangelnden Fortbestehens des Ausbildungslehrganges vom Rechtsträger des Ausbildungslehrganges oder

c) im Fall des mangelnden Fortbestehens des Rechtsträgers von der Landesregierung

mindestens 50 Jahre nach Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

§ 7

Ausbildungsbestätigung

(1) Am Ende der Ausbildung hat der Leiter des Ausbildungslehrganges den Auszubildenden eine Ausbildungsbestätigung nach dem Muster der Anlage 1 über die im Rahmen der Ausbildung absolvierten Unterrichtsfächer und Praktika auszustellen.

(2) Die Ausbildungsbestätigung ist vom Leiter des Ausbildungslehrganges zu unterzeichnen und mit dem Rundsiegel der Ausbildungseinrichtung zu versehen.

(3) Die Ausstellung der Ausbildungsbestätigung mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig. Die DVR-Nummer ist nur im Fall einer automationsunterstützten Datenverarbeitung anzuführen.

§ 8

Zeugnis

(1) Personen, die die Ausbildung zum Heimhelfer positiv abgeschlossen haben, ist ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2 auszustellen.

(2) Die Ausstellung des Zeugnisses mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig. Die DVR-Nummer ist nur im Fall einer automationsunterstützten Datenverarbeitung anzuführen.

(3) Das Zeugnis ist vom Leiter des Ausbildungslehrganges zu unterzeichnen und mit dem Rundsiegel der Ausbildungseinrichtung zu versehen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Anlagen 1 und 2

Anlage 1

Bezeichnung, Adresse und Rechtsträger der
Ausbildungseinrichtung sowie DVR-Nummer

Ausbildungsbestätigung

Frau/Herr

geboren am in

hat an der Ausbildung zur Heimhilfe nach der Heimhilfe-Ausbildungsverordnung, LGBL Nr. 46/2009, in der Zeit vom bis teilgenommen und nachstehende Fächer absolviert:

Theoretische Ausbildung

Unterrichtsfach	Stunden
Dokumentation	4 UE
Ethik und Berufskunde	8 UE
Erste Hilfe	20 UE
Grundzüge der angewandten Hygiene	6 UE
Grundpflege und Beobachtung	60 UE
Grundzüge der Pharmakologie	20 UE
Grundzüge der angewandten Ernährungslehre und Diätkunde	8 UE
Grundzüge der Ergonomie und Mobilisation	20 UE
Haushaltsführung	12 UE
Grundzüge der Gerontologie	10 UE
Grundzüge der Kommunikation und Konfliktbewältigung	26 UE
Grundzüge der Sozialen Sicherheit	6 UE

Praktische Ausbildung

Fachbereich/Praktikum	Stunden

Die Leiterin/Der Leiter
des Ausbildungslehrganges

Rundsigel
der Ausbildungseinrichtung

Anlage 2

Bezeichnung, Adresse und Rechtsträger der
Ausbildungseinrichtung sowie DVR-Nummer

ZEUGNIS

Frau/Herr

geboren am in

hat die Ausbildung zur Heimehelferin / zum Heimehelfer

nach dem Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz, LGBL. Nr. 9/2009, in Verbindung mit der Heimehilfe-Ausbildungsverordnung, LGBL. Nr. 46/2009, sowie der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 281/2006, absolviert und die kommissionelle Abschlussprüfung

mit Erfolg bestanden.

Frau/Herr ist zur Führung der Berufsbezeichnung

Heimehelferin/Heimehelfer

berechtig.

....., am

Die Leiterin/Der Leiter
des Ausbildungslehrganges

Rundsiegel
der Ausbildungseinrichtung

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M**

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus,
Zimmer A039.

Druck: Eigendruck